

Informationsblatt

Anmeldung eines Hundes

Gemeinde
St. Margarethen
bei Knittelfeld



Anmeldung:

Alle HundehalterInnen sind aufgrund des Tierschutzgesetzes verpflichtet sind, ihren Hund chippen und registrieren zu lassen. Mit dem neuen Hundeabgabegesetz (gültig seit 2013) besteht auch die Verpflichtung, diese Daten der Gemeinde bekannt zu geben. Die Anmeldung eines Hundes (abgabepflichtig ab einem Alter von 3 Monaten) muss innerhalb von 4 Wochen beim Wohnsitzgemeindeamt erfolgen.

Diese Meldung hat folgende **Daten** zu enthalten:

- Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum des Halters/der Halterin
 - Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr), Microchipnummer sowie
 - Registrierungsnummer der Chipnummer
- Ihr Hund muss in der Heimtierdatenbank des BMI registriert sein. Diese Registrierung können sie selbst kostenfrei unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at> vornehmen, oder über einen kostenpflichtigen Anbieter dieser Dienstleistung (Animaldata).

Weiters sind der Meldung folgende **Nachweise** beizulegen:

- Hundekundennachweis
Nur dann notwendig, wenn der Hundehalter in den letzten 5 Jahren keinen Hund besessen hat – diesen Besitz müssen Sie nachweisen (z.B. Beleg der bezahlten Hundeabgabe).
Eine Terminreservierung für Hundekundenachweiskurse erhalten Sie unter 03572/83201 BH Murtal.
Sie haben die Möglichkeit den Hundekundenachweis innerhalb eines Jahres nachzubringen, in der Zwischenzeit wird Ihnen allerdings die doppelte Hundeabgabe vorgeschrieben.
- Haftpflichtversicherung für den Hund
Mindestdeckungssumme 725.000,00 Euro

Wenn Sie dieser Meldeverpflichtung – mit Ausnahme des Hundekundenachweises (Nichterbringung hat ausschließlich abgabenrechtliche Folgen) – nicht nachkommen, ist die Gemeinde verpflichtet dies bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige zu bringen.

Abgabe:

Die Hundeabgabe für ihren Hund beträgt € 60,00 pro Kalenderjahr.

Auf Antrag (bis 28.02 des lfd. Kalenderjahres) ist eine **Begünstigung** möglich, wenn Sie einen Kurs „Begleithund I oder II“ oder einen anderen übergeordneten Kurs des ÖKV, der ÖHU, des Öst.

Jagdhundegebrauchsverbandes oder in einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule absolviert haben.

Ebenfalls **auf Antrag begünstigt** sind Hunde, eingesetzt zur ständigen Bewachung von

- land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
- von Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude 50m entfernt liegen,
- Berufs- oder Erwerbshunde,
- Jagdhunde sowie
- Hunde einer Hundezucht unter gewissen Auflagen
-

Folgende Hunde sind durch das Gesetz **von der Abgabe befreit**:

- Hunde, die zur Kompensierung einer Behinderung gehalten werden (z.B. Blindenhunde)
- Hunde, auf deren Hilfe der/die HalterIn zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
- Diensthunde des beeideten Jagdschutz- und Forstpersonals
- Diensthunde öffentlicher Wachen und konzessionierter Bewachungsunternehmen
- Hunde in behördlichen Tierheimen.